

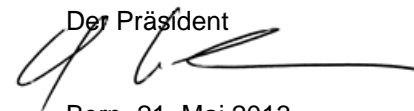


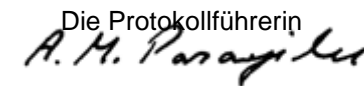
*Bären-Club, Gönnerverein der SVP Kanton Bern*

---

# STATUTEN

- Art. 1 Unter dem Namen „Bären-Club SVP Kanton Bern“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Seine Dauer ist unbeschränkt.
- Art. 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerlicher Politik im Kanton Bern durch gezielte, direkte und indirekte finanzielle Unterstützung der kantonbernischen SVP.
- Art. 3 Der Verein bezweckt keine Substitution von SVP-Mitgliederbeiträgen. Er will vielmehr im bürgerlichen Interesse:
- besondere Aktionen der SVP unterstützen;
  - Bemühungen der SVP zu ihrer eigenen Stärkung unterstützen;
  - der SVP eine vertiefte Arbeit im Dienste der Demokratie erleichtern;
  - im Rahmen einmaliger Massnahmen helfen, Defizite abzutragen.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft im Bären-Club steht jeder Person und jeder Unternehmung offen, welche bürgerliche Werte unterstützen möchte.
- Art. 5 Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt:
- Berner Bär:** 300 Schweizer Franken für Einzelmitglieder und 500 Schweizer Franken für Ehepaare, berechtigt zur Teilnahme als Gast an den Delegiertenversammlungen der SVP BE und der SVP CH
  - Grizzly:** 1000 Schweizer Franken für Einzelmitglieder, 1800 Franken für Ehepaare, berechtigt zusätzlich zur Teilnahme am Bundeshaus-Talk.
  - Kodiak:** 1000 Schweizer Franken für Unternehmungen, berechtigt zusätzlich zur Teilnahme am Wirtschafts-Talk.
- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
  - Mitgliederversammlung
- Art. 7 Der Vorstand besteht aus fünf SVP-Mitgliedern, worunter ein Mitglied zusätzlich der kantonalen Parteileitung angehört. Der kantonale Parteisekretär und der -kassier nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Art. 8 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, namentlich die Beschlussfassung über die dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der Gelder.
- Art. 9 Der Verein hält eine Reserve für besondere Fälle im Ausmass der Mitgliederbeiträge des letzten Jahres.
- Art. 10 Der Verein führt ausschliesslich ein Bankkonto, über das alle Einnahmen und Ausgaben laufen müssen. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv zu zweit mit einem Mitglied des Vorstandes.
- Art. 11 <sup>1</sup> Der Vorstand legt jährlich Rechenschaft über die statutenkonforme Verwendung der Vereinsmittel ab. Falls keine Mitgliederversammlung stattfindet, orientieren der Vorstand und die Rechnungsrevisoren schriftlich und in allgemeiner Form über die Verwendung der Mittel.
- <sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Bären-Club haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben jederzeit Zugriff zu den Bankausweisen.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann ihre Geschäfte im Rahmen von Urabstimmungen erledigen, ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und die Genehmigung der Rechnung. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, von den Rechnungsrevisoren oder von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt werden.
- Art. 14 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 15 Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das vorhandene Vermögen an die SVP des Kantons Bern

Der Präsident  


Die Protokollführerin  


Bern, 21. Mai 2013